

Informationen für Wähler

Der Wähler ist verpflichtet, bei seiner Ankunft im Wahllokal der Wahlkommission seine Identität durch Vorlage seines Personalausweises nachzuweisen. Wurde dem Wähler auf seinen Antrag hin ein Wahlausweis ausgestellt, legt er diesen zusammen mit seinem Personalausweis vor; der Wahlausweis wird von der Wahlkommission des Wahlbezirks einbehalten und dem Wählerverzeichnis beigelegt.

Anschließend kreist die Wahlkommission die laufende Nummer des Wählers im Wählerverzeichnis ein und **händigt dem Wähler einen Stimmzettel sowie einen leeren Umschlag mit dem Abdruck des amtlichen Gemeindestempels aus. Der Wähler bestätigt die Entgegennahme des Stimmzettels und des Umschlags durch seine eigenhändige Unterschrift im Wählerverzeichnis.**

Jeder Wähler muss sich vor der Stimmabgabe in einen gesonderten Raum begeben, der für das Ausfüllen der Stimmzettel vorgesehen ist. Einem Wähler, der diesen Raum nicht betritt, verweigert die Wahlkommission die Stimmabgabe.

In einem dafür vorgesehenen Bereich **kreist der Wähler auf dem Stimmzettel für jede Frage gesondert die Antwort „Ja“ oder „Nein“ ein.** Ist der Stimmzettel nicht in der vorgeschriebenen Weise ausgefüllt, ist er ungültig. Anschließend legt der Wähler den ausgefüllten Stimmzettel in den Umschlag und danach in die Wahlurne.

Auf Antrag des Wählers händigt ihm die Wahlkommission des Wahlbezirks einen neuen Stimmzettel aus, wenn der alte falsch ausgefüllt wurde. Den falsch ausgefüllten Stimmzettel wirft der Wähler in den Behälter für unbenutzte oder falsch ausgefüllte Stimmzettel; andernfalls begeht er eine Ordnungswidrigkeit, für die ihm eine Geldstrafe von 33 Euro auferlegt wird.

Ein Wähler, der den Stimmzettel aufgrund einer Behinderung oder weil er weder lesen noch schreiben kann, nicht selbst ausfüllen kann und **dies vor der Stimmabgabe der Wahlkommission des Wahlbezirks mitteilt**, hat das Recht, eine andere befähigte Person in den für die Ausfüllung der Stimmzettel vorgesehenen Raum mitzunehmen, damit diese nach seinen Anweisungen und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen den Stimmzettel ausfüllt und in den Umschlag einlegt; diese Person darf kein Mitglied der Wahlvorstand sein. Beide Personen werden vor dem Betreten des gesonderten Raums zur Ausfüllung der Stimmzettel von einem Mitglied der Wahlkommission des Wahlbezirks über die Art und Weise der Stimmabgabe sowie über den Tatbestand der Straftat der Behinderung der Vorbereitung und des Ablaufs eines Referendums und über den Tatbestand der Straftat der Wahlkorruption belehrt.

Für einen Wähler, der aufgrund einer Behinderung den Umschlag nicht selbst in die Wahlurne einwerfen kann, darf eine andere Person diesen auf seinen Wunsch und in seiner Anwesenheit einwerfen, jedoch kein Mitglied der Wahlvorstand.

Ein Wähler, der aus schwerwiegenden, insbesondere gesundheitlichen Gründen nicht zum Wahllokal kommen kann, hat das Recht, bei der Gemeinde und am Tag der Volksabstimmung bei der Wahlkommission des Wahlbezirks die Stimmabgabe in eine mobile Wahlurne zu beantragen, und zwar ausschließlich innerhalb des Gebiets des Wahlbezirks, für den die Wahlkommission des Wahlbezirks eingerichtet wurde.